



REPRÄSENTANZ  
TRANSPARENTE  
GEBÄUDEHÜLLE

Repräsentanz Transparente Gebäudehülle GbR, Unter den Linden 10, D-10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
Unterabteilung IVC  
Herrn MDg Peter Rennings  
Wilhelmstr. 97

10117 Berlin

Unter den Linden 10  
D-10117 Berlin

Thomas Drinkuth  
Tel.: 030 – 700 140 – 243  
Mobil: 0160 – 96 228 006  
drinkuth@transparente-gebaeudehuelle.de  
www.transparente-gebaeudehuelle.de

13. Juli 2020

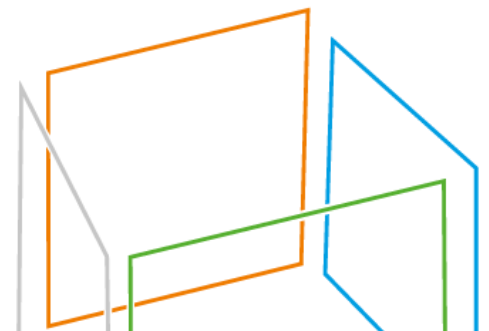
## **Steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung: Anmerkungen zum Anwendungsschreiben**

Sehr geehrter Herr Rennings,  
herzlichen Dank für die Übermittlung Ihres Entwurfs eines Anwendungsschreibens „Einzelfragen zu §35c EStG“. Ihrer Bitte um Kommentierung komme ich als Vertreter der Verbände Bundesverband Flachglas, Industrieverband Rollläden, Sonnenschutz, Automation und Verband Fenster + Fassade gern nach und möchte auf die drei folgenden Punkte hinweisen, die für die Realisierbarkeit des Förderprogramms in unseren Gewerken sehr wichtig sind.

### **1. Fenstersanierung durch Fenstermonteure**

Im Segment der selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäuser, auf das die steuerliche Fördermaßnahme abzielt, sind im Bereich des Fensteraustauschs zu einem Großteil Montagebetriebe tätig, die industriell vorgefertigte Fenster einbauen und damit nicht unter Anlage A der Handwerksordnung fallen. Sie sind somit in der Gewerkeliste in §2(1) ESanMV nicht aufgeführt. Diese Montagebetriebe treten auch üblicherweise nicht als Nachunternehmer am Markt auf, wie in Punkt 41 des Anwendungsschreibens dargelegt, sondern werden von Kunden direkt mit der Fenstersanierung beauftragt. Nach der derzeitigen ESanMV im Zusammenhang mit Punkt 41 des vorgelegten Anwendungsschreibens haben die Fenstermonteure praktisch keine Möglichkeit zur förderfähigen Durchführung der

Repräsentanz Transparente Gebäudehülle GbR  
Gesetzliche Vertreter: Jochen Grönegräs (BF), Frank Lange (VFF), Lars Rippstein (IVRSA)  
Träger: Bundesverband Flachglas e.V. (BF), Verband Fenster + Fassade e.V. (VFF),  
Industrievereinigung Rollläden, Sonnenschutz, Automation e.V. (IVRSA),  
Somfy GmbH, Velux Deutschland GmbH, Warema Renkhoff SE.



Fenstersanierung – im Gegensatz zu nicht-meisterpflichtigen Betrieben aus dem EU-Ausland. Es steht zu befürchten, dass diese Einschränkung dazu führt, dass der von der steuerlichen Förderung erhoffte Sanierungsimpuls im Fensterbereich weitgehend ausbleibt. Zudem ist die Frage, welcher Betrieb einen Fensteraustausch im Sinne der ESanMV förderfähig durchführen darf, nun so kompliziert geregelt, dass mit erheblichen Unklarheiten bei den Betrieben und den Finanzbehörden und letztlich mit Schaden und Unmut bei den Fördernehmern zu rechnen ist.

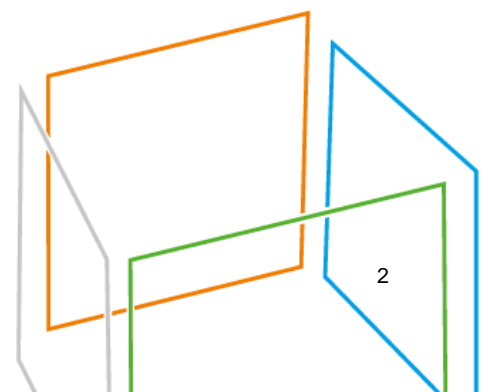
— Aus den genannten Gründen bitten wir Sie dringend, eine möglichst einfache Lösung dieser Problematik zu ermöglichen: Im Rahmen des Anwendungsschreibens sollte zumindest klargestellt werden, dass Fenstermonteure den Fensteraustausch förderfähig durchführen können, sofern sie einen Energieberater mit Ausstellungsberechtigung nach § 21 der Energieeinsparverordnung hinzuziehen. Einen ausformulierten Vorschlag dazu enthält das Schreiben des Verbands Fenster + Fassade, das Ihnen zugegangen ist.

Grundsätzlich ist aus unserer Sicht jedoch erforderlich, mit der in Kürze im Rahmen der BEG-Einführung anstehenden Überarbeitung der ESanMV klarzustellen, dass auch Fenstermonteure Fachunternehmen im Sinne der Verordnung darstellen, weil sie in den in § 2 Abs. 1 ESanMV genannten Gewerken tätig sind. Nur so wird langfristig eine zielführende und rechtssichere Umsetzung der Förderung gewährleistet.

— Im Übrigen verweise ich auf die ausführliche Darstellung dieser Problematik im Schreiben des Verbands Fenster + Fassade.

## 2. Rollladen- und Sonnenschutztechniker

— Mit der Veröffentlichung des Gesetzes zur „Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften“ am 13. Februar 2020 wurde das Gewerbe „Rollladen- und Sonnenschutztechniker“ in die Anlage A der Handwerksordnung aufgenommen und wieder meisterpflichtig. Dieses Gewerbe führt im Sinne der ESanMV förderfähige Leistungen aus (siehe Anlage zum Anwendungsschreiben: „Sommerlicher Wärmeschutz: Einbau neuer bzw. Erneuerung von Rollläden und außen liegenden Verschattungselementen“), ist jedoch in der Auflistung der zugelassenen Gewerke in §2(1) ESanMV noch nicht aufgeführt. Wir bitten darum, im Anwendungsschreiben darzulegen, dass „Rollladen- und Sonnenschutztechniker“ die genannten Sanierungsmaßnahmen förderfähig durchführen und bestätigen können.





### 3. Förderfähigkeit des sommerlichen Wärmeschutzes

Sanierungsmaßnahmen zur Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes sind – wie oben dargelegt – zu Recht in der Anlage des Anwendungsschreibens als förderfähig ausgewiesen. Allerdings werden diese Maßnahmen als Unterpunkte sowohl unter „1. Förderfähige Maßnahmen bei Wärmedämmung von Wänden“ als auch unter „4. Förderfähige Maßnahmen bei der Erneuerung der Fenster und Außentüren“ aufgeführt. Damit ist aus unserer Sicht nicht hinlänglich klar, dass diese Maßnahmen auch ohne eine gleichzeitige Wärmedämmung oder Fenstererneuerung förderfähig sind. Dies wäre jedoch auf Grund der Relevanz des Sonnenschutzes für die Klimawandelanpassung und die Vermeidung elektrischer Kühlungsenergiebedarfe überaus bedeutsam. Wir bitten daher, die eigenständige Förderfähigkeit dieser Maßnahmen in geeigneter Weise darzustellen.

Im Namen der der Verbände Bundesverband Flachglas, Industrieverband Rollläden, Sonnenschutz, Automation und Verband Fenster + Fassade danke ich bereits jetzt für die Berücksichtigung dieser Punkte.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Drinkuth  
Leiter der Repräsentanz Transparente Gebäudehülle

